

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00004 vom 5. August 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2016.00004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2016.00004)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00004 du 5 août 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2016.00004 del 5 agosto 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

. September 201

### **E. 5**

Beiträge inklusive

aufgelaufene Verzugszinsen sowie Beitreibungskosten von Fr. 100.-- (vgl. Urk. 1 S. 4) in Höhe von total Fr. 79'776.15

(Urk. 2/7d) ausstanden (vgl. Urk. 1 S.

4), welche die Klägerin mit Zahlungsbefehl vom 15. September 2015 in der Beitreibung Nr. P.\_\_\_\_ des Betreibungsamts O.\_\_\_\_

nebst Zins zu 8 % seit 2. September 2015 in Beitreibung setzte (vgl. Urk. 2/

### **E. 10**

), dass sodann gemäss der Klägerin seit Einleitung der erwähnten Beitreibung von der Beklagten die Beitragsforderung für das 4. Quartal 2015 von Fr. 13'065.20 (Urk.

2/14j)

sowie Verzugszinsen von Fr. 2'160.90 (Urk. 2/13)

ebenfalls hätten bezahlt werden müssen (vgl. Urk. 1 S. 5), dass die im vorliegenden Verfahren säumige Beklagte - soweit ersichtlich und abgesehen vom ohne Begründung erhobenen Rechtsvorschlag (Urk. 2/10 S. 2) - auch vorbeziehungsweise ausserprozessual niemals Bestand und/oder Höhe der eingeklagten Forderung in Zweifel gezogen, und namentlich mit den Abzahlungsvereinbarungen vom 26. März 2013 respektive vom 26. September 2014 Bei tragsschulden von Fr.

94'867.40 beziehungsweise Fr.

107'753.05 zuzüglich Verzugszinsen von 8

% ab Fälligkeitsdatum der Prämienrechnung ausdrücklich anerkannt hat (Urk. 2/8-9), dass sodann die Klägerin für die Abrechnung von Beiträgen und Verwaltungskosten ein verzinsliches Prämienkontokorrent führte (vgl. Urk. 2/7a-d), was unbestritten blieb (Urk. 1 S. 3; vgl. auch die Abzahlungsvereinbarungen vom 26.

März 2013 sowie 26. September 2014 [Urk. 2/8-9]), dass die eingeklagte Forderung im Betrag von total Fr. 95'002.25

(in Beitreibung gesetzte Beitrags-, Zins- und Beitreibungskostenforderung von Fr. 79'776.

## E. 15

Fr. 100.-- ) nebst Zins zu 8 % seit dem 2. September 2015 zu bezahlen, und der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr.

P.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes O.\_\_\_\_ vom 15.

September 2015 in diesem Umfang aufzuheben ist, dass die Beklagte sodann zu verpflichten ist, der Klägerin Fr. 13'065.20 nebst Zins zu 8

% seit 1. Januar 2016 zu bezahlen, dass das unbegründete Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinne von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu qualifizieren ist, weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Prozesses in Höhe von Fr. 2'000.-- aufzuerlegen sind (vgl. § 2 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV

SVGer]), dass Trägerinnen oder Versicherer der beruflichen Vorsorge gemäss BVG grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung haben (BGE 126 V 143 E. 4a mit Hinweisen), vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren ist, weshalb sie in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der fast vollumfänglich obsiegenden Klägerin eine deren Aufwand angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen, erkennt das Gericht: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr.

79'676.15 nebst Zins zu 8 % seit dem 2. September 2015 zu bezahlen, und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. P.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes O.\_\_\_\_

(Zahlungsbefehl vom 15. September 2015)

in diesem Umfang aufgehoben, und die Beklagte wird ferner verpflichtet,

der Klägerin Fr. 13'065.20 nebst Zins zu 8

% seit 1.

Januar 2016 zu bezahlen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'000.-- werden der Beklagten auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostspflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Erich von Arx - X.\_\_\_\_ AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst  
Hübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.